



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 06.03.2024, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Gemeinderats- und Kreistagswahl am 09.06.2024 – Bestellung des Gemeindewahlausschusses
4. Oberbürgermeisterwahl 2024 – Entscheidung über eine öffentliche Kandidatenvorstellung
5. Neubestellung der Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen
- 6. Bebauungspläne**
 - 6.1. Bebauungsplan Nr. 76/1 "Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße" - 1. Änderung und örtliche Bauvorschriften - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
 - 6.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 104 "Quartier XXXIII, Lindenstraße-Leopoldstraße" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
7. Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen GigaNetz GmbH zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in den Städten Schwetzingen und Hockenheim sowie den Gemeinden Oftersheim, Ketsch und Plankstadt
8. Beschaffung von Brand- und Vegetationsbrandbekämpfungsbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Schwetzingen
9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
10. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 27.02.2024

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 29.02.2024

- öffentlich -

Gemeinderats- und Kreistagswahl am 09.06.2024 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Matthias Steffan

Stellv. Vorsitzende: Frau Yvonn Rogowski, Ordnungsamtsleiterin

Beisitzer: Frau Heike Frank
Persönl. Stellvertreter: Herr Oliver Völker

Beisitzer: Herr Markus Herzig
Persönl. Stellvertreter: Frau Birgit Leyhe-Horn

Beisitzer: Herr Ingolf Prüfer
Persönl. Stellvertreter: Herr Walter Imhof

Beisitzer: Herr Simon Abraham
Persönl. Stellvertreter: Herr Walter Manske

Beisitzer: Herr Matthias Medert
Persönl. Stellvertreter: Herr Bernhardt Hillebrandt

Erläuterungen:

Vorsitzender wäre kraft Gesetz eigentlich Oberbürgermeister Dr. Pörtl, da er allerdings für den Kreistag kandidiert, kann er den Vorsitz nicht ausüben. Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Gemeinderat zuständig. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (die nicht wahlberechtigt sein müssen) erfolgen. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen wurden angeschrieben und darum gebeten jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberechtigten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen personelle Zusammensetzung.

Für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 KomWO).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretung können nur Wahlberechtigte gewählt werden. Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat oder den Kreistag und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen.

Finanzielles:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 22.02.2024
Drucksache Nr. 2812/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 07.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Oberbürgermeisterwahl 2024 - Entscheidung über eine öffentliche Kandidatenvorstellung

Beschlussvorschlag:

Auf die Durchführung einer öffentlichen Kandidatenvorstellung von Seiten der Stadt Schwetzingen im Vorfeld der Oberbürgermeisterwahl am 15.09.2024 wird verzichtet.

Erläuterungen:

Die Gemeinde kann nach § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Da bereits in Form einer Podiumsdiskussion durch die Schwetzingener Zeitung die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten geplant ist, kann von Seiten der Stadt Schwetzingen auf eine öffentliche Bewerbervorstellung verzichtet werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 07.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Neubestellung der Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bestellt folgende 22 ehrenamtliche Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen für die Dauer von jeweils 4 Jahren vom 01.03.2024 bis zum 29.02.2028:
 - a) für die Stadt Schwetzingen: Frau Evelyn Strunck, Herrn Karl Rupp und Herrn Tobias Lang;
 - b) für die Gemeinde Altlußheim: Herrn Friedbert Blaschke und Herrn Daniel Schuß;
 - c) für die Gemeinde Brühl: Herrn Reiner Haas und Frau Christine Ott;
 - d) für die Stadt Eppelheim: Herrn Michael Benda und Frau Julia Schmalbach;
 - e) für die Stadt Hockenheim: Herrn Robert Servatius, Herrn Harald Bruder und Herrn Christoph Engelberth;
 - f) für die Gemeinde Ketsch: Herrn Achim Reister und Herrn Heino Völker;
 - g) für die Gemeinde Neulußheim: Frau Gisela Birk und Herrn Andy Strittmatter;
 - h) für die Gemeinde Oftersheim: Herrn Gregor Imo und Frau Susanne Barisch;
 - i) für die Gemeinde Plankstadt: Herrn Andreas Ernst und Herrn Michael Szeifert-Kiss;
 - j) für die Gemeinde Reilingen: Herrn Klaus Benetti und Frau Silvia Vögtle.
2. Er ernennt die bisherige Vorsitzende Frau Evelyn Strunck erneut als Vorsitzende, sowie Herrn Christoph Engelberth als 1. Stellvertreter und Frau Christine Ott als 2. Stellvertreterin.
3. Der Gemeinderat bestellt für die Dauer von 4 Jahren vom 01.03.2024 bis zum 29.02.2028 wieder folgende zwei Gutachter des Finanzamts Schwetzingen in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen: Frau Hiltrud Herzog und Herrn Thomas Rack.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat beschloss am 18. Dezember 2019 die Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen mit Wirkung zum 01.03.2020. Als letzte der zehn beteiligten Städte und Gemeinden trat die Gemeinde Oftersheim mit Wirkung zum 24.01.2021 diesem Gremium bei.

Die Amtszeit aller bisherigen ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen endet einheitlich am 29.02.2024.

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen hat alle 10 Städte und Gemeinden um Nennung ihrer zu bestellenden Gutachter gebeten. Die Vorschläge wurden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden unterbreitet. Rechtzeitig vor der Gemeinderatssitzung am 06. März 2024 werden den zu bestellenden Gutachtern Merkblätter zur Sachkunde und zum Datenschutz ausgehändigt mit der Bitte um Gegenzeichnung.

Nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.02.2024 haben sich noch Änderungen bezüglich der vorgeschlagenen Gutachter ergeben. Von Seiten der Stadt Eppelheim werden Herr Michael Benda und Frau Julia Schmalbach als Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen vorgeschlagen.

Zu 2.):

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der 10 Gemeinden zur Gründung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen regelt in § 5 Absatz 3: „Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen vorgeschlagen.“ Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses schlägt die bisherige Vorsitzende Frau Evelyn Strunck erneut als Vorsitzende sowie Herrn Christoph Engelberth als 1. Stellvertreter und Frau Christine Ott als 2. Stellvertreterin vor.

Zu 3.):

Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamts und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde, § 5 Absatz 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und § 2 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung. Das Finanzamt Schwetzingen, das für 9 der 10 Städte und Gemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen zuständig ist, wurde im Januar 2024 schriftlich um Nennung der beiden Gutachter für das Finanzamt gebeten. Da für die Stadt Eppelheim das Finanzamt Heidelberg zuständig ist, wurde bereits Anfang 2020 dort angefragt, ob das Finanzamt Heidelberg ebenfalls einen Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Schwetzingen entsenden möchte. Dies wurde ebenfalls bereits Anfang 2020 von dort schriftlich verneint.

Anlagen:

Vorschlagsliste der Gutachter (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Amt für
Stadtentwicklung
Datum: 31.01.2024
Drucksache Nr. 2820/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 21.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

**Bebauungsplan Nr. 76/1 "Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße",
1. Änderung und Örtliche Bauvorschriften
a) Behandlung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Zeitraum vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 eingegangenen Stellungnahmen, sowie der mit Schreiben vom 12.03. und 12.04.2023 eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverwaltung zu. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gemäß der beigefügten Abwägungssynopse - Stand 21.02.2024 - werden die Stellungnahmen aus den von der Verwaltung dargelegten Gründen teilweise berücksichtigt.
2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den im beschleunigten Verfahren durchgeführten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76/1 „Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße“, 1. Änderung sowie der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans, jeweils vom 21.02.2024, als Satzung.

Erläuterungen:

1. Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat am 01.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den vorgenannten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern.

Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brache zum Zwecke einer verdichteten Wohnbebauung geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet liegt benachbart zum Bahngleis und gewerblich genutzter Flächen. Zur Sicherstellung ausreichenden Schallschutzes wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt.

Der von der Planänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Betroffene Öffentlichkeit

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel hierzu im Bürgermeisteramt Schwetzingen zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet verwiesen. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor. Aus Anlass des Bebauungsplanverfahrens gingen Stellungnahmen der durch die geplante Bebauung betroffenen Nachbarschaft im März und April 2023 ein. Diese Stellungnahmen werden als Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt.

3. Berührte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.10.2023; Frist bis 10.11.2023 um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 25 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen, davon 2 mit Anregungen und 11 mit Hinweisen für das weitere Verfahren.

Die eingegangenen privaten und öffentlichen Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Gegenüber der Entwurfsfassung vom 20.09.2023 basiert der Bebauungsplan mit seinen zeichnerischen Festsetzungen nunmehr auf dem Liegenschaftskataster mit Stand vom 27.06.2016; diese Änderung hat redaktionellen Charakter und gleicht die Planzeichnung an die Darstellung des Liegenschaftskatasters an. Eine beabsichtigte Änderung des Grundstückszuschnittes der Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets ist im Liegenschaftskataster noch nicht vollzogen, weshalb zur Klarstellung der betroffenen Flächen der Bezug zum Liegenschaftskataster hergestellt wird.

Gegenüber der Planfassung vom 20.09.2023 sind dadurch keine Auswirkungen auf Dritte zu erwarten, sodass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann.

Finanzielles:

Die Grundstückseigentümer erstatten der Stadt – unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels 60% Grundstückseigentümer / 40% Stadt – sämtliche bislang entstandenen und sämtliche zukünftig entstehenden Planungskosten für das Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 76/1 „Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße“, 1. Änderung.

Kostenstelle / Sachkonto:

51100001 / 44310000

34880000 / 44310000

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse vom 21.02.2024

Anlage 2: Fassung zum Satzungsbeschluss, Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung vom 21.02.2024

Anlage 3: Fachbeitrag Schall in der Fassung vom Januar 2023

Anlage 4: Artenschutzrechtliche Begutachtung in der Fassung vom 12.01.2023

Anlage 5: Grünordnungsplan mit Darstellung der Umweltbelange in der Fassung vom 05.07.2023

Anlage 6: Galk-Straßenbaumliste in der Fassung vom 30.08.2023

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 21.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 104 "Quartier XXXIII, Lindenstraße-Leopoldstraße", hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 104 „Quartier XXXIII, Lindenstraße - Leopoldstraße“. Im beschleunigten Verfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird nicht erstellt. Auf die Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB wird verzichtet.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Quartier XXXIII, Lindenstraße - Leopoldstraße“ in der Fassung vom 21.02.2024 wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtsmöglichkeit durch öffentliche Auslegung ermöglicht.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Der Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Quartier XXXIII, Lindenstraße - Leopoldstraße“ befindet sich im innerstädtischen Bereich Schwetzingens und ist umgrenzt von überwiegend Wohngebäuden. Nach Südwesten begrenzt die Lindenstraße das Baugebiet, im Nordosten die Leopoldstraße.

Die Flächen im Geltungsbereich gehören zu der ehemaligen Gärtnerei Wörn. Es handelt sich um eine derzeit ungenutzte innerstädtische Brachfläche. Für das Plangebiet hat die MBO GmbH, Heidelberg eine konkrete Planung des freien Architekten Remo Dippe, Schwetzingen vorgelegt, die die Entwicklung der Brachfläche zu Wohnzwecken vorsieht. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Quartier XXXIII“ schließen die geplante bauliche Entwicklung aus. Ein wesentliches Planungsziel der Stadt Schwetzingen besteht in

der Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion innerhalb des Stadtgebiets. Eine Konversion der ungenutzten Brache hin zu einer zeitgemäßen Wohnnutzung entspricht demnach den Entwicklungszielen der Stadt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Straßen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerörtliche Nachverdichtung der Flächen zu Wohnzwecken zu schaffen und zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, ist die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung erforderlich.

Bauplanungsrechtlich ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO mit weiteren nutzungsregelnden Festsetzungen geboten.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 1.980 qm ganz oder anteilig die im Folgenden gelisteten Einzelparzellen in der Gemarkung Schwetzingen

- 156/1 und
- 156/2.

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg – Mannheim von 2006, Gesamtfortschreibung 2020 ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist damit aus dem FNP entwickelt und somit ist eine Änderung nicht erforderlich.

Die durch das Planvorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange wurden ermittelt. Es liegen folgende Fachbeiträge zur Bauleitplanung vor:

1. Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung 2016 für das Bebauungsverfahren Nr. 92 „Quartier XXXIII“ Teilgebiet 156/1 und 156/2 Schwetzingen, ag/R, Andreas Kühn, vom 20.12.2023
2. Stellungnahme zur Beurteilung der lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung, Ing. Büro Matthias Rau, vom 12.12.2023
3. Schalltechnische Stellungnahme, BS Ingenieure, vom 18.12.2023

Der Bebauungsplan-Entwurf enthält mit diesem Hintergrund u.a. bauplanungsrechtliche Festsetzungen wie folgt:

- Art der baulichen Nutzung in Form einer Wohngebietsfestsetzung
- Maß der baulichen Nutzung
Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind im Entwurf des Bebauungsplans durch Vorgabe einer Grundflächenzahl (GRZ) und die Gebäudehöhe (GH) getroffen.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen
- Grünflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Festsetzungen

sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise.

Finanzielles:

Gemäß der Kostenübernahmevereinbarung vom 24.07.2023 tragen die Stadt Schwetzingen und der Vorhabenträger, MBO Makler – Baubetreuung und Objektverwaltung GmbH, die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Entwicklung des künftigen Bebauungsplanes und als Folge dieses Planungsverfahrens entstehen, jeweils anteilig im Verhältnis 25% zu 75%. Dabei entfallen auf die Stadt ein Anteil von 25 % und auf den Vorhabenträger an Anteil von 75 % dieser Kosten.

Kostenstelle: 51100001

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 104 „Quartier XXXIII, Lindenstraße - Leopoldstraße“, Stand Februar 2024

Anlage 2: Satzungen über den Bebauungsplan Nr.104 „Quartier XXXIII, Lindenstraße - Leopoldstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Entwurf) inkl. Planzeichnung, Textfestsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung jeweils in der Fassung vom 21.02.2024

Anlage 3: Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung 2016 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 92 „Quartier XXXIII“ Teilgebiet 156/1 und 156/2 Schwetzingen, ag/R, Andreas Kühn, Rastatt vom 20.12.2023

Anlage 4: Stellungnahme zur Beurteilung der lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung, Ing. Büro Matthias Rau, Heilbronn vom 12.12.2023

Anlage 5: Schalltechnische Stellungnahme, BS Ingenieure, Ludwigsburg vom 18.12.2023

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 21.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen GigaNetz GmbH zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in den Städten Schwetzingen und Hockenheim sowie den Gemeinden Ofersheim, Ketsch und Plankstadt

Beschlussvorschlag:

1. In Kooperation mit den Kommunen Hockenheim, Ketsch, Ofersheim und Plankstadt wird die Deutschen GigaNetz GmbH für den Glasfaserausbau beauftragt.
2. Oberbürgermeister Dr. René Pörtl wird mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung am 16. April 2024 beauftragt.

Erläuterungen:

Ein flächendeckender Glasfaserausbau ist für die zukünftige digitale Entwicklung jeder Kommune ein entscheidender Faktor. Stetig steigende Datenraten und eine Vielzahl von Anwendungen in den Bereichen Bildung, Medizin, Heimarbeit und privater Nutzungen bedingen ein stabiles Übertragungsnetz, welches physikalisch kaum begrenzt ist. Nur eine durchgängige Glasfaserverbindung erfüllt diese Anforderungen. Die Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis betreiben seit Jahren den geförderten Glasfaserausbau über den eigens gegründeten Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. So sind viele Gewerbegebiete und Schulen durch Mitverlegungen bei Tiefbaumaßnahmen bereits mit kommunalen Glasfaserinfrastrukturen versorgt worden, die durch den Zweckverband unterhalten werden.

Der geförderte Glasfaserausbau setzt jedoch im privatisierten Telekommunikationsmarkt voraus, dass kein privater Anbieter Interesse an diesem Ausbau hat. Das Interesse der privaten Anbieter an einem solchen eigenwirtschaftlichen Ausbau hat jedoch auch in unseren Kommunen stark zugenommen, so dass ein weiterer geförderter Ausbau in diesen Gebieten nicht mehr möglich ist. Dabei lohnt sich ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nur, wenn eine gute Vorvermarktungsquote erreicht wird und keine weiteren Anbieter von Glasfaser vorhanden sind.

Um in dieser Ausgangssituation ein leistungsfähiges und erfahrenes Unternehmen zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur auszuwählen, haben die Städte Schwetzingen und Hockenheim sowie die Gemeinden Ketsch, Ofersheim und Plankstadt nach erfolgtem Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte am 21. Juni 2023 (siehe Drucksache Nr. 2681/2023) gemeinsam ein öffentlich ausgeschriebenes Interessenbekundungsverfahren gestartet.

Ein Auswahlgremium mit fachlich zuständigen Vertretern der fünf Städte und Gemeinden sowie dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wurde gebildet. Von acht Bewerbern, die sich auf die öffentliche Ausschreibung meldeten, wählte dieses Gremium anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der Referenzen vier Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch aus. Mit zwei ausgewählten Bewerbern wurde in einem nächsten Schritt eine mögliche Kooperationsvereinbarung verhandelt. Das Auswahlgremium hat sich einstimmig für einen Bewerber, die Deutsche GigaNetz GmbH, entschieden.

Dabei waren unter anderem folgende Entscheidungskriterien ausschlaggebend:

- Möglichst alle Haushalte sollen ein Angebot erhalten.
- Die vorhandenen kommunalen Infrastrukturen sollen nicht überbaut werden, sondern vom Anbieter abgekauft oder gepachtet werden.
- Gute Preise und vielfältiges TV-Angebot für die Endkunden.
- Open-Access Möglichkeit für die Endkunden.
- Qualitativ hochwertigere Verlegetechnik gegenüber den zu beachtenden Normen.
- Möglichkeit des Aufbaus eines Kommunalnetzes zur innerörtlichen Verbindung der kommunalen Einrichtungen über eigene Glasfaserinfrastrukturen.

Details zu diesen Kriterien sowie den vorgesehenen Projektzeitablauf, die Ausbaubereiche und weitere Informationen befinden sich in den beigefügten Präsentationsfolien und der Kooperationsvereinbarung, die beide der Anlage beigefügt sind. Diese wurden in der gemeinsamen Informationsveranstaltung am 15.01.2024 eingehend erläutert und vorgestellt.

Auch wenn der Anbieter den technischen Ausbau plant und die Bauarbeiten koordiniert, verbleibt eine Vielzahl von Aufgaben bei der Kommune. Insbesondere sind Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Bau- und Ordnungswesens notwendig. Hierunter sind Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibende zu beantworten, die Planung des Anbieters ist zu begleiten, zahlreiche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind zu treffen sowie die Baumaßnahmen intensiv zu überwachen.

Bereits in der Vorvermarktungsphase ist die aktive Mitwirkung der Kommune zum Beispiel durch die Begleitung gemeinsamer Infoveranstaltungen gefragt. Außerdem ist eine maximale Plakatierung, welche die übliche Anzahl nach Plakatierungsrichtlinie deutlich übersteigt, für das Erreichen der erforderlichen Vorvermarktungsquote i. H. v. 35 % (siehe Kooperationsvereinbarung, Anlage 1, Nr. 4) unabdingbar. Dies zeigten in der Vergangenheit auch Beispiele aus anderen Kommunen.

Dies bedarf auch auf kommunaler Seite entsprechender personeller Ressourcen sowie eines effizienten Projektmanagements. Bei der Verlegung der Glasfaserinfrastruktur auf zwei Straßenseiten mit den jeweiligen Hausanschlüssen handelt es sich um ein sehr großes, komplexes Tiefbauprojekt, welches mit erheblichen kurzfristigen Beeinträchtigungen einhergehen wird. Hier sind aktuell Überlegungen, in diesem Bereich auch die Vorteile der begonnenen interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen und ein gemeinsames effizientes Projektmanagement zur Koordinierung und Unterstützung der zuständigen Fachabteilungen einzurichten. Über diesen Schritt werden wir gesondert berichten, wenn die hierfür noch notwendigen Gespräche und Überlegungen auf Verwaltungsebene abgeschlossen sind.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist in einem gemeinsamen Termin am 16.04.2024 in Ketsch geplant.

Finanzielles:

Der Glasfaserausbau erfolgt eigenwirtschaftlich über die Deutsche GigaNetz GmbH, daher ist die Umsetzung für die Stadt weitgehend kostenneutral. Breitband-Themen der Stadt werden grundsätzlich über folgende Kostenstellen abgewickelt:

Produktnummer: 5360 0000; Sachkonto: 7813 0000

Produktnummer: 5360 0000; Sachkonto: 7873 0000

Produktnummer: 6110 0000; Sachkonto: 4353 0000

Anlagen:

Nicht öffentlich: Kooperationsvereinbarung zwischen den Clustergemeinden und der Deutschen GigaNetz GmbH

Nicht öffentlich: Präsentation Deutsche GigaNetz GmbH vom Informationsabend am 15. Januar 2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 21.02.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Beschluss über die Beschaffung von Brand- und Vegetationsbrandbekämpfungsbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von jeweils 60 Sätzen leichter Vegetationsbrandbekämpfungsbekleidung ‚Firefox Twin‘ sowie schwerer Brandbekämpfungsbekleidung ‚Firewolf Pro‘ von der Firma Isotemp nach aktueller EN Norm 469 für insgesamt 156.323,16 EUR zu.
2. Der Verwendung von Haushaltsmitteln aus der Produktnummer 712600001010 und dem Sachkonto 78312000 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Auswirkungen der Klimaentwicklung haben auch Einfluss auf die Ausstattung der Feuerwehr. Benötigte man früher eine Garnitur schwere Brandschutzoberbekleidung für sämtliche Einsatzszenarien, so zeigen mittlerweile die Einsatzzahlen gerade in Sommermonaten den Bedarf einer angepassten, leichten Brandschutzbekleidung auf.

Für die Vegetationsbrandbekämpfung, sowie die technische Hilfeleistung wurden durch die Hersteller in den letzten Jahren Lösungen auf den Markt gebracht, die ihren Ursprung in den südlichen Staaten Europas haben. Sowohl die Sicherheit der Einsatzkräfte, als auch die fachliche Empfehlung des deutschen Feuerwehrverbandes werden durch die Hersteller umgesetzt und nach EU-Normvorgaben eingehalten. Hierdurch reduziert sich u.a. der Verschleiß der schweren Brandschutzoberbekleidung, da diese nunmehr für ihren eigentlichen Zweck, der Innenbrandbekämpfung eingesetzt werden soll.

Aus wirtschaftlicher Sicht bevorzugt man bei der Beschaffung ein System aus leichter und schwerer Bekleidung eines Herstellers. Für die Auswahl des Herstellers wurde 2022 durch die Feuerwehr Schwetzingen ein Trageversuch verschiedener Bekleidungshersteller durchgeführt.

Die leichte Vegetationsbrandbekämpfungsbekleidung Isotemp FireFox Twin überzeugt durch eine herausnehmbare Membrane und den dadurch entstehenden hohen Tragekomfort.

Durch das eigens bei der Feuerwehr Schwetzingen vorhandene Wasch- und Pflegezentrum können die Wasch- und Pflegeprozesse vereinheitlicht werden.

Die Firma Isotemp mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bietet beide Bekleidungstypen in gleicher, hoher Qualität an. Ein Angebot der Fa. Isotemp vom 02.02.2024 über insgesamt 156.323,16 EUR für beide Bekleidungstypen liegt der Feuerwehr Schwetzingen vor. Die Gesamtbeschaffungsmaßnahme wurde noch nicht begonnen. Bereits in 2022 / 2023 wurden jedoch über den Ergebnishaushalt sukzessive 18 Garnituren beider Bekleidungstypen für neue Mitglieder der Einsatzabteilung beschafft. Die nunmehr beantragte Beschaffungsfreigabe ermöglicht es, alle Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Schwetzingen einheitlich mit dem künftigen Bekleidungskonzept zeitgemäß auszustatten.

Finanzielles:

Die Finanzmittel i.H.v. 65.000 Euro für die Beschaffung leichter Vegetationsbrandbekämpfungsgarnituren sind im laufenden Haushalt bei Produktnummer 712600001010 / Sachkonto 78312000 bereitgestellt.

Die Finanzmittel i.H.v. 91.000 Euro für die Beschaffung schwerer Brandbekämpfungsgarnituren sind im laufenden Haushalt bei Produktnummer 712600001010 / Sachkonto 78312000 bereitgestellt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiterin:

Sachbearbeiter:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 06.03.2024

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 21.02.2024
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 21.02.2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: